

NATURSCHUTZ in NRW



Mitteilungen des Naturschutzbund Deutschland

Ausgabe 1/2006

17. Jahrgang



Natur erleben:

**Feuerfestes contra Natur –
Dolomitsteinbruch in Hagen
soll erweitert werden**

Greifvogelschutz in NRW:

**Hintergründe zur Resolution
gegen illegale
Greifvogelverfolgung**

Tatendräng 2006:

**Das neue Umweltbildungs-
programm der NAJU NRW**

Foto: H. Glader

Die Gelbbauchunke

Pionier auf dem Rückzug



Bauchseite der Gelbbauchunke

Foto: M. Schlüpmann

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) ist mit 4,5 cm Länge einer der kleinsten heimischen Froschlurche. Ihre Oberseite ist einfarbig lehmgelb und warzig. Die Bauchseite ist dagegen leuchtend gelb auf grauschwarzem Grund gefleckt. Bei Gefahr nehmen die Unken an Land eine „Kahnstellung“ mit durchgebogenem Rücken ein, bei der ein Teil der auffallenden Unterseite als Warnsignal für mögliche Fressfeinde sichtbar wird. Ihre Hautgifte machen sie ungenießbar.

Gelbbauchunken findet man vor allem von Mai bis August im Wasser. Die typischen Laichgewässer trocknen häufig aus. Das ist von Vorteil: In solchen Gewässern leben nur wenige Fressfeinde wie Libellenlarven, die den Kaulquappen gefährlich werden können. Das Risiko für den Nachwuchs, dem Austrocknen zum Opfer zu fallen, wird dadurch verringert, dass die Weibchen ihre 120-170 Eier in kleinen Portionen auf unterschiedliche Gewässer verteilen und die Laichzeit sich über mehrere Monate erstreckt. Da die Unken auch im Freiland bis zu 20 Jahren alt werden

können, reicht eine kleine Zahl jährlicher Nachkommen, um den Bestand zu sichern.

Gelbbauchunken sind typische Bewohner natürlicher Flussauen. Sie besiedelten die im Zuge der Auendynamik entstehenden vegetationsarmen, zeitweilig wasserführenden Kleingewässer. Als Ersatzhabitate haben sie in der historischen Kulturlandschaft wassergefüllte Wegepfützen und Fahrspuren sowie kleine Ziegeleigruben besiedelt. Auf den historischen, unbefestigten Handelswegen, z. B. dem Hellweg, konnten sie sich auch in den Bördenlandschaften unseres Landes ausbreiten. Mit der Befestigung der Wege und Straßen und dem Verlust der einst überall zu findenden Kleinstabgrabungen ist die Gelbbauchunke nun seit mehr als hundert Jahren wieder auf dem Rückzug. Den Unken zusagende Kleingewässer finden sich heute noch vereinzelt in Abgrabungen sowie wenigen anderen Habitattypen. Inzwischen ist die Gelbbauchunke vom Aussterben bedroht. Nur noch etwa 30 Vorkommen sind in NRW bekannt, die meisten im südlichen Rheinland. Am schlimmsten ist die Situation in Westfa-

len und im Bergischen Land: Hier sind nur noch 6 Vorkommensgebiete verblieben.

Ein langfristiges Konzept zum Erhalt der Art in NRW ist schwierig zu realisieren. Mit gezielten Maßnahmen kann man aber den Fortbestand vor Ort sicherstellen. An den meisten Vorkommen sind inzwischen Maßnahmen ergriffen worden. Dazu hat auch die Nennung der Unke in der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie beigetragen. Deutschland hat hier eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Martin Schlüpmann & Birgit Königs

Weitere Infos zur Gelbbauchunke unter:

www.herpetofauna-nrw.de
www.biostation-bonn.de
www.amphibienschutz.de/schutz/amphibien/amphibienschutz.htm
www.natura2000.murl.nrw.de/fachdo-ku/ffh-arten/arten/amphibien_reptilien/bombina_variegata_kurzb.htm

Der NABU Kreisverband Mettmann e.V. gibt nach § 6 Abs. 3 der Satzung bekannt, dass die Mitgliederversammlung in diesem Jahr am 30.03.2006 stattfinden wird.

Wolfgang Sternberg, Vorsitzender

Aus dem Landesbüro der Naturschutzverbände

Zugang zu Umweltinformationen – der Landesgesetzgeber ist am Zug

Jeder Bürger hat einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen. Lange Jahre wurde dieses auf EU-Richtlinien basierende Recht im Umweltinformationsgesetz (UIG) bundesweit einheitlich verankert. Ein Bundes-UIG gibt es zwar noch immer. Seit einer Anpassung an die novellierte EU-Umweltinformationsrichtlinie im Jahr 2004 beschränkt sich sein Anwendungsbereich jedoch auf Anfragen an Bundesbehörden. Der

Bund nahm die Novellierung nämlich zum Anlass, Bedenken an seiner mittlerweile beschränkten Rahmengesetzgebungskompetenz Rechnung zu tragen. Der Anspruch auf Umweltinformationen gegenüber Landesbehörden (der das Gros der Anfragen ausmacht) muss damit durch jedes einzelne Bundesland gesetzlich verankert werden – was bislang in NRW noch nicht geschehen ist.

Informationshungrige Bürger brauchen dennoch mit ihren Anfragen an Landesbehörden nicht bis zum Erlass eines NRW-UIG zu warten. Da die EU-Umweltinformationsrichtlinie bis zum

14. Februar 2005 hätte umgesetzt werden müssen, können sie – unter Verweis auf die „unmittelbare Wirkung“ der Richtlinie – wie bisher ihre Anträge stellen. Dies stellt ein aktueller Runderlass der Landesregierung auch ausdrücklich klar.

Ohne ein Landesgesetz sind allerdings Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert. So geht NRW davon aus, dass ohne ein Landes-UIG noch kein Informationsanspruch direkt gegenüber Privaten besteht, die öffentliche Umweltaufgaben wahrnehmen. Die Landesregierung hält sich auch noch nicht zur aktiven Veröffentlichung von Umweltinforma-